

**Nr. 32 Fremdenpolizei. Art. 8 Abs. 1, Art. 191 BV. Art. 7 Abs. 1, Art. 17 Abs. 2 ANAG. Keine Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes dadurch, dass dem ausländischen Ehegatten einer Schweizerin bei einer Scheinehe die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung verweigert werden kann. Schweizerische Ehegatten leiten ihr Aufenthaltsrecht in der Schweiz von ihrem Bürgerrecht ab und nicht von der ehelichen Gemeinschaft. Diese Unterscheidung ist sachgerecht. Die Regelung des ANAG ist für die rechtsanwendenden Behörden und die Gerichte auf jeden Fall massgeblich.**

Obergericht, 01. Juli 2005, OG V 05 8 (siehe Nr. 24)

**Aus den Erwägungen:**

9. a) Der Beschwerdeführer weist zu Recht darauf hin, dass der ausländische Ehegatte einer Schweizerin für die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung gemäss Art. 7 Abs. 1 ANAG (anders als der ausländische Ehegatte eines niederlassungsberechtigten Ausländers gemäss Art. 17 Abs. 2 ANAG) nicht mit dem Ehegatten zusammenwohnen muss. Trotzdem kann sich im Einzelfall aus den gesamten Umständen und mithin auch aus den getrennten Wohnsitzen ergeben, dass die Ehegatten am formellen Bestand der Ehe nur noch deshalb festhalten, um missbräuchlicherweise die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung für den ausländischen Ehegatten zu erwirken. Das ist vorliegend der Fall.

b) Es liegt damit auch keine Verletzung des Gleichbehandlungsgebots gemäss Art. 8 Abs. 1 BV vor. Schweizerische Ehegatten leiten ihr Aufenthaltsrecht in der Schweiz von ihrem Bürgerrecht ab und nicht von der ehelichen Gemeinschaft. Diese Unterscheidung ist sachgerecht. Im Übrigen ist die Regelung des ANAG für die rechtsanwendenden Behörden und die Gerichte auf jeden Fall massgeblich (Art. 191 BV).